

Verordnung der Waisenkommission

Spesen und Infrastrukturkosten

Kurze Zusammenfassung

Diese Verordnung regelt die Bedingungen und Verfahren für die Abrechnung von Spesen und Ausgaben. Sie dient als Leitfaden und gibt Anweisungen dazu, welche Kosten erstattet werden können, wie diese abzurechnen sind und welche Nachweise dafür erforderlich sind.

Diese Verordnung richtet sich an (Geltungsbereich)

Mitglieder der Waisenkommission der Gesellschaft zu Pfistern und Mitglieder von nicht-ständigen Kommissionen

Ihre Ansprechperson

Stubenschreiber/in, Seckelmeister/in

1 Allgemeines

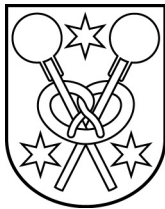
1.1 Geltungsbereich

Diese Spesen-Verordnung gilt für sämtliche Mitglieder der Waisenkommission und alle nicht-ständigen Kommissionen der Gesellschaft zu Pfistern.

1.2 Definition des Spesensbegriffs

Als Spesen im Sinne dieser Verordnung gelten die Auslagen, die einem Mitglied der Waisenkommission oder von einer nichtständigen Kommission im Interesse der Gesellschaft zu Pfistern anfallen. Sämtliche Mitglieder der Waisenkommission und von nichtständigen Kommissionen achten darauf, dass die im Rahmen dieser Verordnung erstattungsfähigen Spesen möglichst tief gehalten werden.

Auslagen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der Gesellschaft zu Pfistern nicht übernommen. Solche Auslagen sind von den Mitgliedern der Waisenkommission oder einer nichtständigen Kommission selbst zu bezahlen.



1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Grundsätzlich werden sämtliche Spesen effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

2 Bahn-, Tram- und Busfahrten und private Motorfahrzeuge

Für offizielle Reisen im Auftrag und im Namen der Gesellschaft zu Pfistern (z.B. bei Einladungen von befreundeten Zünften ausserhalb von Bern, das Sechseläuten etc.) kann allen Mitgliedern der Waisenkommission ein Bahnticket für die 1. Klasse vergütet werden. Ein persönliches Halbtax- oder Generalabonnement wird nicht zur Verfügung gestellt.

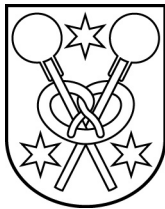
Fällt die Dienstreise kürzer aus, wenn sie ab Wohnort angetreten wird, wird die kürzere Distanzvergütet.

Die Kosten für den Gebrauch von privaten Motorfahrzeugen für eine Geschäftsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Für die Kilometerentschädigung gelten folgende Ansätze:

Personenwagen	CHF 0.75
Motorrad, Scooter	CHF 0.40
Anhänger	CHF 0.50

Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für den Betrieb und Unterhalt des privaten Motorfahrzeuges abgegolten, unabhängig der Wagenklasse.

Sitzungen der Waisenkommission und von nichtständigen Kommissionen in und ausserhalb von Bern sind keine offiziellen Reisen. Die Kosten sind von allen Mitgliedern der Waisenkommission und von nichtständigen Kommissionen selbst zu tragen.



3 Verpflegungskosten

Treten Mitglieder der Waisenkommission eine Reise im Auftrag und im Namen der Gesellschaft zu Pfistern an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres Wohnortes zu verpflegen, können ihnen Pauschalen vergütet werden. Die Abwesenheit muss mindestens fünf Stunden dauern. Die Vergütung erfolgt gegen Vorweisen der entsprechenden Belege, sofern die Kosten nicht bereits in allfälligen Hotel oder Tagungskosten inbegriffen sind. Es gelten folgende Maximalwerte:

- | | |
|---|-----------|
| • Frühstück | CHF 15.00 |
| <small>(bei Abreise vor 07.30 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern Frühstück in Hotelkosten nicht inbegriffen ist)</small> | |
| • Mittagessen | CHF 35.00 |
| • Abendessen | CHF 40.00 |
| <small>(bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 Uhr)</small> | |

4 Übernachtungskosten

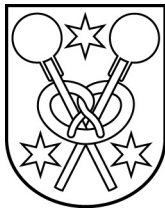
4.1 Hotelkosten

Für Übernachtungen auf Reisen im Auftrag und im Namen der Gesellschaft zu Pfistern können die Auslagen für ein Hotel der Mittelklasse vergütet werden. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z.B. private Telefongespräche) sind von den Mitgliedern der Waisenkommission selbst zu bezahlen.

5 Übrige Kosten

5.1 Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kontaktpflege zu der Gesellschaft zu Pfistern nahestehenden Drittpersonen oder Organisationen (z.B. Burgergemeinde Bern, Gesellschaften und Zünfte in Bern oder anderen Städten) kann es im Interesse der Gesellschaft zu Pfistern liegen, dass diese Drittpersonen von Mitgliedern der Waisenkommission eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Bei der Wahl der Lokalität ist auf die geschäftliche Bedeutung der Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten. Folgende Angaben sind zu vermerken:



- Name aller anwesenden Personen
 - Name und Ort des Lokals
 - Datum der Einladung
 - Geschäftszweck der Einladung
- } Normalerweise auf der Rechnung/Quittung

5.2 Infrastrukturkosten

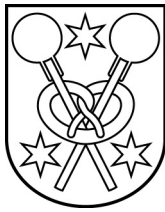
Mitglieder der Waisenkommission, die ihre private Infrastruktur – wie insbesondere Notebook, PC, Tablet, Mobiltelefon, Internetanschluss, Software, Drucker (inkl. Patronen), Büromaterial etc. – für die Gesellschaft zu Pfistern verwenden, kann eine Pauschalentschädigung ausbezahlt werden. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten für die geschäftliche Verwendung privater Infrastruktur abgegolten.

Funktion		Maximum
• Präsident/Präsidentin	Jährlich	CHF 1'000
• Vizepräsident/Vizepräsidentin	Jährlich	CHF 360
• Almosner/Almosnerin	Jährlich	CHF 600
• Seckelmeister/Seckelmeisterin	Jährlich	CHF 1'000
• Stubenmeister/Stubenmeisterin	Jährlich	CHF 1'000
• Stubenschreiber/Stubenschreiberin	Jährlich	CHF 1'000
• Übrige Mitglieder der WK	Jährlich	CHF 360

Der ausbezahlte Pauschalbetrag wird bei den Behördenmitgliedern mit Entschädigungen im Lohnausweis mit dem Vermerk "private Infrastruktur" ausgewiesen.

5.3 Übrige Zusatzauslagen (in Ergänzung zu Ziffer 5.1 und 5.2.)

Kleinausgaben wie Geschenke oder andere kleine Aufmerksamkeiten werden gegen Originalbeleg vergütet. Sofern die Beibringung eines Originalbelegs unmöglich bzw. unzumutbar ist, können die Auslagen ausnahmsweise mit einem Eigenbeleg bis CHF 20 abgerechnet werden.



6 Administrative Bestimmungen

6.1 Kreditkarten

Die Gesellschaft zu Pfistern stellt den Mitgliedern der Waisenkommission keine auf den Namen der Gesellschaft lautende Kreditkarte (Corporate Card) zur Verfügung. Die Jahresgebühren von privaten Kreditkarten werden nicht übernommen.

6.2 Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen und/oder Originalbelege sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch zweimal jährlich (Juni/Dezember) zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen zum Visum vorzulegen:

Spesenabrechnung von		Visum durch
1	Präsident/Präsidentin	Vizepräsident/Vizepräsidentin oder zwei Personen kollektiv 3-6
2	Vizepräsident/Vizepräsidentin	Präsident/Präsidentin oder zwei Personen Kollektiv 3-6
3	Almosner/Almosnerin	Präsident/Präsidentin oder zwei Personen Kollektiv 3-6
4	Seckelmeister/Seckelmeisterin	Präsident/Präsidentin oder zwei Personen Kollektiv 3-6
5	Stubenschreiber/Stubenschreiberin	Präsident/Präsidentin oder zwei Personen Kollektiv 3-6
6	Stubenmeister/Stubenmeisterin	Präsident/Präsidentin oder zwei Personen Kollektiv 3-6
7	Übrige Mitglieder der WK	Zwei Personen kollektiv 1-7

6.3 Spesenrückerstattung

Für die Rückerstattung von Spesen gelten die Vorgaben gemäss Kapitel 3 (Zahlungsverkehr) der Verordnung 2-002.

Die Auszahlung der Infrastrukturkosten (Ziffer 5.2) erfolgt einmal jährlich im Juni (zusammen mit den Entschädigungen für Behördenmitglieder gem. Art. 28 OgR).

7 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen mündlich und schriftlich getroffenen Vereinbarungen.